

Beschluss-Vorlage 2020/0443 zur Sitzung am 26.11.2020  
des STADTRATES

TOP 3

öffentlich

**Betreff:** 1) Ausscheiden der Gemeinde Gröbenzell aus der Zweckvereinbarung  
"Geschwindigkeitsüberwachung"  
2) Beschluss der "Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und  
Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes" (ohne die  
Gemeinde Gröbenzell)

Finanzielle Auswirkungen?	X	Ja (gering- fügig)	Nein
---------------------------	---	-----------------------	------

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2020	im Investitions-HH 2020	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin			
X	wurde gehört	X	hat zugestimmt
			hat nicht zugestimmt

## **Sachverhalt**

### **Zu 1)**

Ausscheiden der Gemeinde Gröbenzell aus der Zweckvereinbarung „Geschwindigkeitsüberwachung“ zwischen den Städten Germering, Olching und Puchheim, den Gemeinden Eichenau, Emmering, Gröbenzell und Herrsching am Ammersee sowie der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath für die Gemeinde Grafrath.

Mit Schreiben vom 23.12.2019 kündigte die Gemeinde Gröbenzell ihre Mitgliedschaft in der „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes“ vom 23.07.2015 betreffend die kommunale Geschwindigkeitsüberwachung. Der Gemeinde Gröbenzell wäre nach den Regelungen der bestehenden Zweckvereinbarung der Austritt erst zum 31.12.2021 möglich. Auf Einladung der Gemeinde Gröbenzell fand am 22.10.2020 ein Treffen der Bürgermeister der Städte und Gemeinden statt, die der Zweckvereinbarung

angehören. Um dem Wunsch der Gemeinde Gröbenzell zu entsprechen, bereits zum Ende diesen Jahres aus der Zweckvereinbarung auszuschneiden, wurde bei dem Treffen folgende Vorgehensweise erarbeitet:

- Die Gemeinde Gröbenzell scheidet zum 31.12.2020 aus der Zweckvereinbarung aus.
- Die Gemeinde Gröbenzell übernimmt die anfallenden investiven Kosten für die erforderliche und bereits in Auftrag gegebene Beschaffung der neuen Messanlage/Fahrzeug incl. Einbau (Gesamtkosten 192.499,56 €) in Höhe von 20% des Anteils der Gemeinde Gröbenzell = 26.930,68 €, davon 20% = 5.386,14 € (ausgehend von einer Abschreibung über 5 Jahre und einem „regulären“ Ausscheiden zum 31.12.2021).
- Die freigewordenen Stunden (200 Std./Jahr) werden zunächst zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Mitgliedskommunen (7 Kommunen) verteilt, eine andere Verteilung der Stunden kann nach den Regelungen der Zweckvereinbarung (§ 4 Abs. 2 S.2) einvernehmlich vereinbart werden.

Der künftige Anteil der Stadt Germering an den (sonstigen) investiven Kosten erhöht sich dadurch ab 2021 geringfügig von derzeit 28,27 % auf dann 32,87 %.

Die Verwaltung bittet um entsprechende Zustimmung des Stadtrats zum Austritt der Gemeinde Gröbenzell zum 31.12.2020 aus der Zweckvereinbarung nach Maßgabe der dargelegten Kostenregelung.

## **Zu 2)**

Beschluss der "Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes" (ohne die Gemeinde Gröbenzell)

Beim Ausscheiden einer Kommune muss die Zweckvereinbarung mit den verbleibenden Kommunen neu abgeschlossen werden. Der Abschluss der neuen Zweckvereinbarung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Die Zweckvereinbarung wurde nach erstmaligem Abschluss im Jahr 1995 nunmehr redaktionell überarbeitet, inhaltliche Änderungen ergeben sich daraus nicht. Die „neue“ Zweckvereinbarung liegt der Sitzungsvorlage an.

### Nachrichtlich:

Die neue Zweckvereinbarung muss von der zuständigen Regierung von Oberbayern nach Art. 12 i.V.m. Art. 14 Abs. 2 KommZG genehmigt werden. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung hat die Aufsichtsbehörde (Landratsamt Fürstfeldbruck) in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt zu machen (Art. 13 Abs. 1 i.V.m. Art. 14 Abs. 5 KommZG).

## **Beschlussvorschlag:**

### **Zu 1)**

Der Stadtrat stimmt dem am 22.10.2020 besprochenen Vorgehen zum Ausscheiden der Gemeinde Gröbenzell aus der Zweckvereinbarung zum 31.12.2020 zu. Die Gemeinde Gröbenzell trägt die anfallenden investiven Kosten für die bereits in Auftrag gegebene Beschaffung der neuen Messanlage/Fahrzeug incl. Einbau (Gesamtkosten 192.499,56 €) in Höhe von 20% des Anteils der Gemeinde Gröbenzell (=5.386,14 €).

Zu 2)

Der Gemeinderat/Stadtrat beschließt die „Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben bei der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes“ zwischen den Städten Germering, Olching und Puchheim, den Gemeinden Eichenau, Emmering und Herrsching am Ammersee sowie der Verwaltungsgemeinschaft Grafrath für die Mitgliedsgemeinde Grafrath, wie sie der Sitzungsvorlage (Anlage 1) beiliegt.

Der Oberbürgermeister oder seine Vertreterin im Amt wird ermächtigt, eine solche Zweckvereinbarung zu unterschreiben.

Susanne Steer - Dagmar Hager

Genehmigt Zweite Bgmin.

TOP\_3\_oeff\_Anlage\_Zweckvereinbarung